

An

1. das Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5 - 5A 1010 Wien und
2. den Präsidenten des Nationalrats
Parlament, Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien/Innsbruck, 15. Mai 2019

Stellungnahme zum Steuerreformgesetz 2019/20

Mit Schreiben vom 8. Mai 2019 hat das Bundesministerium für Finanzen den Entwurf eines Steuerreformgesetzes 2019/20 (StRefG 2019-20) zur Begutachtung übermittelt. Die Finanzrichtervereinigung (FRV) erstattet dazu folgende Stellungnahme:

Zu Art 15 (Änderung des Bundesfinanzgerichtsgesetzes BFGG):

Zu Z 2 und § (§ 9 Abs. 3 und § 27 Abs. 5 BFGG):

Die Vereinigung der Finanzrichterinnen und Finanzrichter erachtet die geplante Angleichung der Zusammensetzung dieses Justizverwaltungsorganes an die vergleichbaren kollegialen Justizverwaltungsorgane der ordentlichen Gerichtsbarkeit und des Bundesverwaltungsgerichtes für zielführend. Die derzeitige Größe mit 13 Wahlmitgliedern beruhte auf einem Vorschlag zum Bundesfinanzgerichtsgesetz, nach dem die

Geschäftsverteilung im Bundesfinanzgericht zunächst an den Standorten beschlossen und dann im Geschäftsverteilungsausschuss bundesweit zwischen den einzelnen Standorten abgestimmt werden sollte. Dieser Vorschlag wurde im Jahr 2012 nicht in das BFGG übernommen. Die Größe des Gremiums blieb unverändert, obwohl die Aufgaben des Geschäftsverteilungsausschusses an die Aufgaben des Geschäftsverteilungsausschusses nach § 11 BVwGG und der Geschäfts- und Personalsenate nach dem RStDG angeglichen wurden. Insofern wird die geplante Reduzierung der Mitglieder des Geschäftsverteilungsausschusses auf fünf Personen begrüßt. Um die Angleichung zu komplettieren, wird in Anlehnung an § 36 Abs. 5 RStDG und § 11 Abs. 1 BVwGG vorgeschlagen, die Anzahl der Ersatzmitglieder in § 9 Abs. 5 BFGG wie folgt zu regeln:

"Für die Wahlmitglieder sind von der Vollversammlung aus ihrer Mitte 15 Ersatzmitglieder zu wählen",

Derzeit sind in der Geschäftsordnung des Bundesfinanzgerichtes lediglich 13 Ersatzmitglieder vorgesehen sind.

Die Finanzrichtervereinigung erlaubt sich ergänzend festzuhalten, dass weitere Unterschiede zwischen den Bestimmungen des BFGG bzw. des RStDG und des BVwGG bestehen, deren Vereinheitlichung anzustreben wäre. Dies betrifft zB die Dauer der Funktionsperiode für die vergleichbaren Gremien (Geschäftsverteilungsausschuss und Personalsenat des Bundesverwaltungsgerichts bzw. Geschäfts- und Personalsenate der Justizgerichte), die gemäß § 36 Abs. 5 RStDG vier Jahre beträgt, während die Funktionsperiode des Geschäftsverteilungsausschusses und auch des Personalsenates am Bundesfinanzgericht gemäß § 9 Abs. 4 BFGG bzw. § 10 Abs. 2 BFGG sechs Jahre umfasst. Eine Angleichung auch in diesen Bereichen erscheint sinnvoll.

Die Finanzrichtervereinigung begrüßt ausdrücklich die Zielsetzung der Herbeiführung einer Vergleichbarkeit sämtlicher Gerichte des Bundes. Dabei ist es aber von eminenter Bedeutung, dass die Vergleichbarkeit nicht nur durch idente Bestimmungen zur Justizverwaltung hergestellt wird. In der Praxis ist vor allem eine vergleichbare Ausstattung mit Personal- und Sachmitteln erforderlich, welche bezogen auf das Bundesfinanzgericht im Verhältnis zu anderen Bundesgerichten in keiner Weise erkennbar ist. Einerseits bestehen die bereits mehrfach geäußerten grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken betreffend die praktische Umsetzung bei Ausschreibungsverfahren im Rahmen der Nachbesetzung von frei gewordenen Richterplanstellen unverändert (VfGH 10.3.2000, G 99/19). Andererseits ist vor allem im

Bereich des nichtrichterlichen Supportpersonals nicht einmal annähernd Vergleichbarkeit hergestellt. So entfallen am Bundesverwaltungsgericht auf je drei Richter/innen eine Kanzleikraft und ein juristische/r Mitarbeiter/in, in der Justizgerichtsbarkeit besteht ein ähnliches Verhältnis zwischen Richtern/innen und nichtrichterlichem Support, im Bundesfinanzgericht teilen sich am Sitz in Wien rund hundert Richter/innen vier Kanzleimitarbeiter/innen und zwei juristische Mitarbeiter/innen. An den Außenstellen ist das Verhältnis nicht wesentlich besser. Solange derart große Abweichungen in der Personalausstattung bestehen ist ein Vergleich des Bundesfinanzgerichtes mit den übrigen Gerichten des Bundes nicht möglich und die Zielsetzung damit nicht erreicht.

Zuletzt sind aus Sicht der Finanzrichtervereinigung auch verfahrensrechtliche Änderungen insbesondere im Bereich der BAO (wie zB die Einfügung eines Schlusses des Ermittlungsverfahrens in § 269 BAO) notwendig, um einen weiteren Schritt in Richtung des angestrebten Ziels einer Vergleichbarkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes zu setzen.

Für die Finanzrichtervereinigung

Die Präsidentin:
Dr. Gabriele Krafft